

LEITUNGSWASSER - Ableitungsrohre am Grundstück - LW5123.24

1. Abweichend von Artikel 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB gelten

- Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten, sowie
- Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen

an Ableitungsrohren auch außerhalb der versicherten Gebäude, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zur vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf die vereinbarte und auf der Police angeführte Laufmeteranzahl für Rohrsatz eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer größeren Laufmeteranzahl eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis der in der Police angeführten Laufmeteranzahl Rohrsatz zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

Nicht versichert gelten:

Bruchschäden und Verstopfungen der Ableitungsrohre, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.